

11/SN-216/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1986 02 20

Zl.16.004/01-I/6/86

Telefon: 7500 Klappe 6652 Dw.

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n I

1	
Datum:	24. FEB. 1986
Verteilt:	25. FEB. 1986

Dr. Hayek

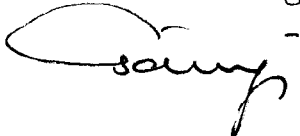
Gegenstand: Arbeitskräfteüberlassungsgesetz;  
 Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Zl.600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz geändert wird, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
 i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

WIEN, 1986 02 20

Zl.16.004/01-I/6/86

Telefon: 7500 Klappe 6652 Dw.

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

im Hause

Gegenstand: Arbeitskräfteüberlassungsgesetz;  
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do.Note vom 15.Dezember 1985,  
Zl.34.401/5-2/85, beehrt sich das Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft zum vorliegenden Gesetzentwurf  
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Zielsetzung des Gesetzes zur Erreichung des angestrebten  
arbeits- und sozialrechtlichen Schutzes für die überlassenen  
Arbeitskräfte wird begrüßt.
2. Im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sind vor allem  
zwei Formen der "Überlassung von Arbeitskräften" üblich  
und zwar
  - a) im Rahmen von Maschinen- und Betriebshilferingen
  - b) im Rahmen des Betriebshilfegesetzes, BGBl.Nr.359/1982,  
vor allem durch die Sozialversicherungsträger.

Die Erläuterungen zu § 2 stellen ausdrücklich klar, daß  
der Einsatz von Arbeitskräften im Rahmen der Maschinen- und  
Betriebshilferinge nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes  
fällt, sodaß hier vor allem im Hinblick auf die übernommene  
Haftung - und die meist von vornherein abgegrenzte Tätigkeit -

ein Werkvertrag vorliegt.

Da das Gesetz "jede Art der Überlassung von Arbeitskräften" umfassen soll, ist hinsichtlich der Betriebshelfer eine Ausnahme nicht ohne weiteres erkennbar. Die Tätigkeit der Betriebshelfer ist nicht auf eine bestimmte, genau festgelegte Tätigkeit beschränkt; der Betriebshelfer hat vielmehr im Betrieb alle jene Tätigkeiten auszuüben, die früher die Wöchnerin verrichtet hat. Da eine Haftung für das Arbeitsergebnis nicht besteht, wird man hier kaum von einem Werkvertrag sprechen können.

Es wäre wünschenswert, durch eine Ergänzung des § 2 Abs.2 Z.4 Tätigkeiten im Rahmen des Betriebshilfegesetzes auszunehmen.

Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der obigen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

